

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.02.2020****Corona-Pandemie – Infektionen bei medizinischem Personal****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Ärzte und Pflegepersonal sind bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, das durch entsprechende Schutzmaßnahmen minimiert werden muss. Gerade in einer Pandemie ist dieser Schutz besonders wichtig, da ein krankheitsbedingter Ausfall von Ärzten und Pflegepersonal während einer Pandemie besonders schwerwiegende Auswirkungen haben kann. Der aktuelle Mangel an Schutzausrüstung für medizinisches Personal ist in diesem Zusammenhang ein weiterer Faktor, der das Infektionsrisiko für das Personal erhöht.

Das Robert-Koch-Institut teilte kürzlich mit, dass bundesweit etwa 2.300 Personen des medizinischen Personals in Krankenhäusern mit Sars-CoV-2 infiziert sind. Die Dunkelziffer sei jedoch hoch, da in der Zählung nur die Mitarbeiter von Krankenhäusern erfasst wurden, nicht jedoch die von Arztpraxen, Laboren, Seniorenheimen und Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten. Nach Berichten der Presse verfügen weder die Bundesregierung, noch die Landesregierungen oder einzelne Gesundheitsämter über systematisch erhobene Zahlen zu den Infektionen von medizinischem Fachpersonal.

In anderen Ländern werden die Zahlen offensichtlich systematisch erfasst. So meldete das Royal College of Physicians bzw. das Royal College of Nursing, dass etwa 25 Prozent der im öffentlichen Gesundheitssystem NHS tätigen Ärzte und etwa 20 Prozent des Pflegepersonals entweder infiziert sei oder sich in Quarantäne befindet. Die italienische Ärztevereinigung FNOMCeO berichtete kürzlich von etwa 6.500 infizierten Ärzten und Pflegekräften.

Die Erfassung aktueller Zahlen erscheint von Bedeutung, damit bei sich abzeichnenden personellen Engpässen rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, z.B. die Anwerbung von Personal, das sich im Ruhestand befindet oder von Personen mit entsprechender Qualifikation, z.B. Medizinstudenten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Werden in Hessen die Zahlen der mit Corona infizierten Ärzte und Angehörige von Pflegeberufen systematisch erfasst?

Nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist eine Infektion mit SARS-CoV-2 namentlich meldepflichtig. Die namentliche Meldung umfasst neben den persönlichen Angaben auch die Angabe zur Tätigkeit in medizinischen Einrichtung allerdings unter der Maßgabe, dass die Angabe erfolgen muss „soweit vorliegend“. Mit Weisung vom 7. Mai 2020 wurden die Gesundheitsämter in Hessen verpflichtet, die Angaben

- a) Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f IfSG),
- b) Vermutlicher Expositionsort (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben e und g IfSG).

vorzunehmen.

Frage 2. Falls 1 zutreffend: wer nimmt diese Erfassung vor und wo können die entsprechenden Zahlen abgerufen werden

Zur Meldung verpflichtet nach §§ 6 und 7 IfSG sind die feststellende Ärztin/der feststellende Arzt bzw. die Leiterin/der Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich von Arztpraxen mit Infektionserregerdiagnostik und Krankenhauslaboratorien. Die Meldung erfolgt an das zuständige Gesundheitsamt.

Die EDV-mäßige Erfassung der Meldedaten erfolgt in den Gesundheitsämtern. Nach Prüfung der Angaben und ggfs. Vervollständigung werden diese Daten vom Gesundheitsamt an das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) übermittelt. Das

HLPUG überprüft die Daten und leitet sie weiter an das Robert Koch-Institut (RKI). Die erhobenen Daten stehen personalisiert nur dem jeweiligen Gesundheitsamt und in anonymisierter Form dem HLPUG und dem RKI zur Verfügung.

Frage 3. Falls 1 unzutreffend: hält die Landesregierung die systematische Erfassung der mit Corona – oder auch anderen Erregern – infizierten Ärzte und Angehörige von Pflegeberufen für sinnvoll bzw. erforderlich?

Da Frage 1 zutrifft, erledigt sich die Antwort auf Frage 3.

Frage 4. Falls 3 zutreffend: plant die Landesregierung, die unter 1. aufgeführte Erfassung von Daten selbst vorzunehmen oder eine Institution – z.B. Ärztekammer oder Gesundheitsämter – damit zu beauftragen?

Da Frage 3 nicht zutrifft, erledigt sich die Antwort auf Frage 4.

Wiesbaden, 1. Juli 2020

Kai Klose